

Rubean AG
mit Sitz in München
WKN: 512080/ ISIN: DE0005120802

Erweiterter schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe des Ausschlusses des Bezugsrechts bei der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen um EUR 600.000,00

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet hiermit der auf den 20. August 2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts im Rahmen der vorgenannten Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage:

Die Gesellschaft hat am 24. Juni 2021 mit der CCV GmbH, mit Sitz in Au i.d. Hallertau („**CCV**“ oder „**Einbringender**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 234128, einen Vertrag („**Einbringungsvertrag**“) über die Einbringung sämtlicher Vermögensgegenstände des PhonePos-Betriebes der CCV, zur Entwicklung und Vermarktung einer Payment-as-a-Service PaaS Lösung für Commercial off-the-Shelf COTS-Devices für handelsübliche Smartphones, Tablets und andere Consumer-Geräte, die nicht über die für den Zahlungsverkehr üblichen zertifizierten Hardware-Sicherheitsmechanismen verfügen, geschlossen. Hintergrund der Einbringung ist das gemeinsame Projekt der Gesellschaft und CCV, das Produkt PhonePOS zu entwickeln, um dieses zur Marktreife zu bringen. Ziel der Zusammenarbeit war die Entwicklung eines Händlerterminals als reine Smartphone App, die den Anforderungen der Kreditkartenschemes Mastercard und VISA genügt und somit als Zahlungslösung im stationären Einzelhandel dienen zu können, ohne dass hierfür ein gesondertes Kartenterminal notwendig ist.

Im Rahmen des Einbringungsvertrag wurde daher vereinbart, dass bei der Gesellschaft eine ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen wird und nur CCV dergestalt zur Zeichnung der neuen Aktien zugelassen wird, dass sie sämtliche Aktiva und Passiva des PhonePOS-Betriebes, einschließlich aller diesem zuzurechnenden Mitarbeiter und sonstigen Rechte und Pflichten auf die Gesellschaft im Wege der Einbringung übertragen bzw. zugunsten der Gesellschaft lizenzieren wird, soweit Nutzungsrechte erforderlich sind und eine Übertragung nicht erfolgen kann, als Sacheinlage („**Einbringungsgegenstand**“) in die Gesellschaft einbringen und im Gegenzug 600.000 neue Aktien an der Gesellschaft erhalten wird. Die Einzelheiten der Durchführung der Sachkapitalerhöhung, wird dabei durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates so festgelegt werden.

Der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Sachkapitalerhebungsbeschluss dient der Einbringung des PhonePos-Betriebes. Der Vorstand hält den Bezugsrechtsausschluss dabei für im Interesse der Gesellschaft liegend und verhältnismäßig, da das Interesse der Gesellschaft die

durch den Ausschluss beeinträchtigten Interessen der Aktionäre der Gesellschaft überwiegt. Insbesondere hält er auch den Ausgabebetrag von EUR 1 pro Aktie für angemessen.

Mit der Einbringung des PhonePos-Betriebes wird die operative Ausrichtung der Gesellschaft fortgeführt, um so schlussendlich selbständig eine eigene vollumfängliche Kartenakzeptanzlösung anbieten zu können. Die mit der Sachkapitalerhöhung beabsichtigte Einbringung entkoppelt in gewisser Weise die PhonePos-Lösung von Elementen, die bisher im Rahmen einer Überlassung gegen Geld von CCV zur Verfügung gestellt worden sind, und nun aufgrund eigener Inhaberschaft vollumfänglich von der Gesellschaft angeboten werden können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eine in sich technisch vollständige Lösung Kunden weltweit anzubieten und als „*First Mover*“ einen noch nicht erschlossenen Markt zu penetrieren. Durch die gewonnene technische Unabhängigkeit kann die Gesellschaft so auch auf effizientem Weg auf Kundenwünsche eingehen und die entsprechenden Anbindungen individuell zur Verfügung stellen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eingehend geprüft, ob zu dem gewählten Konzept einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Alternativen bestehen und dabei festgestellt, dass diese nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind, das unternehmerische Ziel zu erreichen, oder mit Nachteilen gegenüber dem gewählten Konzept verbunden sind. Insbesondere wäre eine Eigenentwicklung der Komponenten, die seitens CCV im Rahmen der Einbringung zur Verfügung gestellt bzw. übertragen werden, nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung möglich gewesen, was wiederum die Markteinführung zeitlich in Verzug gesetzt hätte. Da aber gerade im Bereich der technologischen Anknüpfung der PhonePos-Lösung der zeitliche Horizont der Markteinführung entscheidend ist und einen nicht unerheblich Marktanteil zu verschaffen vermag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Vorteile durch eine Eigenentwicklung nicht nutzbar wären. Zudem hat der Vorstand den Markt hinsichtlich etwaiger Alternativlösungen und -partnerschaften gesichtet und konnte keine identifizieren, die ggf. als Substitut für die einbringungsgegenständlichen Komponenten von CCV dienen könnten.

Dem Vorstand der Gesellschaft ist bewusst, dass die geplante Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in die Rechtsstellung der gegenwärtigen Aktionäre eingreift. Die Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung führt zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote der gegenwärtigen Aktionäre der Gesellschaft, d.h. die Beteiligung der Altaktionäre an der Gesellschaft wird im Falle der Durchführung der Sachkapitalerhöhung reduziert. Damit gehen ein gewisser Verlust an Stimmgewicht bzw. eine entsprechende Schmälerung des Einflusses der bisherigen Aktionäre einher. Auch können nach der geplanten Sachkapitalerhöhung Minderheitenrechte einzelner der derzeitigen Aktionäre verloren gehen. Schließlich werden bei Durchführung der vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung Vermögenspositionen (z.B. Dividendenquote) zu Lasten der vorhandenen Aktionäre verwässert. Demgegenüber steht jedoch die Aufwertung der Gesellschaft durch die vollständige Eigenständigkeit der Gesellschaft in technischer Hinsicht und der Möglichkeit der Eigenvermarktung des Kernprodukts der Gesellschaft durch die technisch vollständige Lösung

PhonePos. Der Wert der im Wege der Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft eingebrachten Vermögensgegenstände und unbeschränkten Nutzungsrechte ist angemessen hoch, um das Absinken der Beteiligungsquoten der bisherigen Aktionäre (Verwässerung) wertmäßig auszugleichen. Die Einbringung führt aufgrund der gestiegenen Geschäftschancen, ohne die Belastung wiederkehrender Kosten für technische Elemente der PhonePos-Lösung, insoweit zu einem entsprechend höheren Unternehmenswert der Gesellschaft. Eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft erfolgt damit lediglich quotal hinsichtlich des rechnerischen Umfangs ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, nicht jedoch hinsichtlich des Werts ihrer jeweiligen Beteiligung. Die bisherigen Aktionäre der Gesellschaft halten nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung also eine geringere Beteiligung an der Gesellschaft, jedoch ist auch der Unternehmenswert der Gesellschaft aufgrund ihrer technischen Unabhängigkeit entsprechend höher als zuvor.

Die Einbringung des Einbringungsgegenstands im Wege der Sacheinlage erfolgt auch zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig. Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert des als Sacheinlage zu leistenden Einbringungsgegenstands sowie den Wert der als Gegenleistung im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft an. Die insoweit maßgeblichen Werte leiten sich aus dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft (orientiert am Börsenkurs) und dem Einbringungsgegenstand ab. Im Rahmen der geplanten Sachkapitalerhöhung soll die von CCV und Rubean AG bzw. Smart Payment Solutions (SPS) gemeinsam entwickelte Software gegen Ausgabe von 600.000 neuen Aktien der Rubean AG eingebracht bzw. zu Gunsten der Rubean AG lizenziert werden. Einbringungsgegenstand ist der an der Entwicklung der Software beteiligte Teilbetrieb PhonePOS der CCV, der im Wesentlichen aus der Software und den damit in Zusammenhang stehenden Rechten und Pflichten selbst besteht. Zusätzlich gehen zwei zuzurechnende Mitarbeiter und €5,9 T Nettovermögen über. Als Gegenleistung erhält die CCV GmbH 600.000 neue Aktien der Rubean AG zum am Einbringungsstichtag geltenden Börsenkurs. Dies wurde bei der Bewertung als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. In der Hauptversammlung wird der Vorstand weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Sachkapitalerhöhung vortragen. Nachstehend ist jedoch bereits eine Zusammenfassung des Berichts der renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus den Reihen der sog. „*Big Four*“ („**Bewerter**“) über die Bewertung wiedergegeben, aus dem sich die wesentlichen Inhalte und Erwägungen zu der Bewertung der Gesellschaft und des Einbringungsgegenstands ergeben, die sich der Vorstand nach eingehender Prüfung im Rahmen dieses Berichts zu Eigen macht:

Der Vorstand hat die Werthaltigkeit des Einbringungsgegenstands in Höhe des Aktienpaketes der Rubean AG an die CCV sorgfältig geprüft und im Rahmen dessen auch eine indikative Bewertung der Software durch den Bewerter durchführen lassen. In diesem Zusammenhang wurde der Bewerter seitens des Vorstands mit der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Software durch

eine indikative Bewertung in Anlehnung an IDW PS 5 (Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte) beauftragt.

Im Rahmen dieser Bewertung wurden auf Basis der durch die Rubean AG zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse und der Unternehmensplanung die zukünftig erwarteten Cashflows der Smart Payment Solutions GmbH („**SPS**“), als wesentliche operative Tochtergesellschaft der Rubean AG, einschließlich des zu bewertenden immateriellen Vermögenswertes mit den entsprechenden Cashflows aus einem fiktiven Vergleichsunternehmen ausschließlich des entsprechenden Vermögenswertes verglichen, um den indikativ beizulegenden Zeitwert der SPS mit und ohne Software zu ermitteln. Aufgrund der aktuellen Situation wurden auch die Auswirkungen der Covid-19 Krise im Rahmen dessen diskutiert und unter Beachtung des fachlichen Hinweises des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft vom 25. März 2020 nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt.

Aus der Wertdifferenz der beiden Szenarien wurde der indikative Wert der Software auf Ebene des Bewertungsparameters ermittelt. Die Bewertung erfolgte nach dem Total Cash Flow-Verfahren in einem integrierten Planungsmodell mit einem endlichen Planungshorizont von 15 Jahren. Dieser durch den Bewerter ermittelte indikative beizulegende Zeitwert der Software bietet nach Ansicht und Plausibilisierung des Vorstands einen belastbaren Anhaltspunkt dafür, in welcher Größenordnung der beizulegende Zeitwert der Software nach anerkanntem Wertkonzept voraussichtlich liegt.

Hinsichtlich des Vorgehens bei der Bewertung wurden folgende fachliche Kriterien angewandt: Die zwischen der Rubean AG und der CCV vereinbarten 600.000 Aktien werden zum am Einbringungsstichtag geltenden Börsenkurs bewertet. Dies entspricht zum Stand 15. Juli 2021 einem Gegenwert von €7.5 Mio. Für den Vorstand war in diesem Zusammenhang die Frage entscheidend, ob der Einbringungsgegenstand mindestens dem Marktwert des Aktienpaketes von €7,5 Mio. entspricht (Annahme Aktienkurs €12,50). Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurden durch den BEWERTER zwei Szenarien miteinander verglichen.

Im ersten Szenario wurde auf Basis der Unternehmensplanung der Rubean AG ein indikativer Wert der SPS über einen Zeitraum von 15 Jahren unter der Annahme ermittelt, dass die CCV den Einbringungsgegenstand nicht in die Rubean AG einbringt. Im zweiten Szenario wurde ebenfalls ein auf der Unternehmensplanung der Rubean AG basierender indikativer Wert der SPS über einen Zeitraum von 15 Jahren unter der Annahme ermittelt, dass die CCV den Einbringungsgegenstand in die Rubean AG einbringt. Im Ergebnis sollte hierdurch festgestellt werden, ob hieraus eine Wertdifferenz von €7.5 Mio oder höher resultiert und der Gegenwert des Einbringungsgegenstandes den Marktwert des Aktienpaketes in Höhe von €7.5 Mio. (Annahme Aktienkurs €12.50) gedeckt ist.

Die Bewertung wurde nach dem Total Cash Flow-Verfahren durchgeführt. Der Planungshorizont erstreckt sich auf 15 Jahre. Das letzte Planjahr ist folglich das Jahr 2036, ohne Berücksichtigung eines Terminal Values oder Cashflows nach diesen 15 Jahren z.B. Abgängen von Vermögenswerten oder Schulden. Dieser Planungshorizont ist eine konservative Näherung an die angenommene Nutzungsdauer der Software.

Da die Software erst kürzlich den Status der Marktreife erlangt hat, wurde der Frühphasigkeit der Lösung dadurch Rechnung getragen, dass beide Szenarien unter der Annahme von für das Start-Up Umfeld üblichen Risikozuschlägen auf die Kapitalkosten bewertet wurden. Hierfür verwendet der BEWERTER ein Scoring Modell, dass entlang von vier Dimensionen das Risiko des Start-Up Umfeldes in einen Risikozuschlag übersetzt. Zudem wurde in einem Worstcase Szenario die E-BIT-Marge nach oben auf 50% über die 15-jährige Planungsperiode begrenzt.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Szenarien ergaben sich dabei insbesondere aus etwaigen Lizenzgebühren für die Nutzung der CCV Software. Im Szenario ohne Einbringung der Software muss die Rubean AG bzw. die SPS die Software weiterhin von CCV lizenzieren. Dafür fließen nach den zwischen Parteien bestehenden bindenden Vereinbarungen 50% der Umsätze der CCV zu. Im Szenario mit Einbringung hat die Rubean AG dagegen Anspruch auf 100% der Umsätze, muss im Gegenzug aber für Instandhaltung und Entwicklung der Software Personal einstellen.

Dies führt zu deutlich höheren Umsätzen und höheren Personalkosten. Da die geplanten Umsätze stärker als die Personalkosten steigen, ergeben sich für das Szenario mit Einbringung höhere EBIT- und Gewinnmargen. Aus diesen höheren Umsätzen resultieren höhere Bilanzposten wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Auf Grund der höheren Personalkosten fallen Sachanlagen und Rückstellungen höher aus.

Das Ergebnis der indikativen Bewertung des beizulegenden Zeitwertes der Software durch den Bewerter führte zu einer vollen Deckung des angesetzten Marktwertes für die auszugebenden 600.000 neuen Aktien. Obwohl das Management von einer längeren Nutzbarkeit der Software ausgeht, wurde zur Vereinfachung ein Betrachtungszeitraum von 15 Jahren herangezogen. Dies verdeutlicht, dass bereits 15 Jahre ausreichen um eine entsprechend hohe Wertdifferenz mit und ohne Software darzustellen. Angenommen wurde zudem ein Risikozuschlag wie im Start-Up Umfeld üblich.

Auf dieser Basis ermittelte der BEWERTER auf Grundlage der Unternehmensplanung der Rubean AG einen indikativen Wert des Bewertungsparameters zum 30. Juni 2021 von €6,7 Mio. für das Szenario ohne Einbringung der Software. Auf der gleichen Basis wurde ein indikativer Wert des Bewertungsparameters zum 30. Juni 2021 von €20.4 Mio. für das Szenario mit Einbringung

der Software ermittelt. Daraus resultiert ein Delta zwischen den Szenarien von €13.7 Mio. Demnach übersteigt die ermittelte Wertdifferenz den Wert des Aktienpaketes von €600.000 neuen Aktien zum Marktpreis in Höhe von €7.5 Mio.

Zusätzlich wurde für beide Szenarien eine Bewertung in einem Worstcase Szenario vorgenommen. Bei sonst gleichen Annahmen wurde die EBIT-Marge auf maximal 50% limitiert, die hohen Kapitalkosten aber weiter angewendet. Hieraus ergibt sich eine Wertdifferenz von €8.0 Mio. zwischen den Szenarien, was weiterhin über dem Wert des Aktienpaketes zum Marktpreis von €7.5 Mio. liegt.

Für beide Szenarien kam der Bewerter abschließend zu dem Ergebnis, dass sowohl die ermittelten €13.7 Mio. als auch die €8.0 Mio. für die Software über dem Marktwert des Aktienpaketes von €7.5 Mio. liegen. Nach Sorgfältiger eigener Prüfung und der Wertindikation durch den Bewerter hat sich der Vorstand davon überzeugt, dass die als Sacheinlage einzubringende Software werthaltig ist und dass die Höhe des Aktienpaketes bei vorsichtiger kaufmännischer Betrachtungsweise angemessen bestimmt wurde.

Dementsprechend führt die Ausgabe der Neuen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag unter Einstellung des überschießenden Wertes der Sacheinlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft auch buchhalterisch nicht zur Ausgabe der Neuen Aktien zu einem unangemessen niedrigen Wert. Der Gesellschaft fließt im Gegenzug durch den Einbringungsgegenstand ein Gegenwert zu, der zumindest dem aktuellen Börsenkurs entspricht und aufgrund dieser Börsenkursnähe nicht als unangemessen niedrig einzustufen ist,

Zur unabhängigen Überprüfung des Sacheinlagewertes der von CCV eingebrachten Vermögenswerte bzw. der Einräumung der Nutzungsrechte wird der Vorstand der Gesellschaft im Falle der Fassung des Beschlusses gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 zusätzlich eine Überprüfung durch einen gerichtlich zu bestellenden Sacheinlageprüfer veranlassen.

Der mit der Einbringung einhergehende erhebliche Nutzenzuwachs für die Gesellschaft und das hieraus resultierende Interesse der Gesellschaft überwiegen im Ergebnis insgesamt das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungs- und Stimmrechtsquote. Der Bezugsrechtsausschluss ist damit auch verhältnismäßig.

Die Einzelheiten der Durchführung der Sachkapitalerhöhung sollen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt werden.

München, im August 2021

Rubean AG
Der Vorstand